

Das Rehabilitations-Management, ein hervorragendes Mittel der erfolgreichen anwaltlichen Schadensregulierung

Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihre Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht.

Obwohl seit den Anfängen des Rehabilitations-Managements ca. 10 Jahre vergangen sind und der 38. Verkehrsgerichtstag (s. Veröffentlichungen des 38. VGT S. 65-90, s.a. Höfle, zfs 2001, 197ff.), der sich mit der Thematik eingehend befasst hat, sechs Jahre zurückliegt, gehört das Rehabilitations-Management durch einen unabhängigen Rehabilitationsdienst noch immer zum gängigen Instrumentarium anwaltlicher Schadensregulierung. Dies liegt zum einen daran, dass das Rehabilitations-Management im Bewusstsein vieler Anwälte noch nicht implementiert ist, und zum anderen daran, dass Anwälte zwar vom Reha-Management etwas gehört haben, sich aber auf ein solches einlassen, obwohl es sich um ein hausinternes Regulierungsprogramm des gegnerischen Haftpflichtversicherers handelt. Die ARGE versteht unter einem Rehabilitations-Management nur ein solches von hoher Professionalität getragenes Hilfs- und Unterstützungsprogramm, welches von einem Rehabilitationsdienst geleistet wird, der nach Struktur und Arbeitsweise den von der ARGE entwickelten Grundsätzen zum Personenschaden-Management entspricht. Diese hat der Verfasser zwar bereits im Mitteilungsblatt 2002, 86 als Regelwerk unter dem Titel „Code of Conduct des Reha-Managements“ vorgestellt. Aus gegebener Aktualität soll dies hier wiederholt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht befürwortet die Einrichtung eines Rehabilitations-Managements. Allerdings müssen Voraussetzungen geschaffen und beachtet sowie Kontrollmechanismen eingerichtet werden, die sowohl den persönlichkeitsrechtlichen Schutz des Unfallopfers sicherstellen als auch den Ausschluss schadensersatzrechtlicher Nachteile gewährleisten. Nur dann kann das Reha-Management zu einem erfolgreich einsetzbaren Instrument der medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation gemacht werden.

So hat die Arbeitsgemeinschaft das nachfolgende Regelwerk aufgestellt, das diesen Zielen in ausgewogener Weise gerecht wird und damit die Akzeptanz der am Reha-Management Beteiligten findet.

Code of Conduct des Reha-Managements

1. Der Rehabilitationsdienst

Das Reha-Management darf nicht vom Haftpflichtversicherer durchgeführt werden, sondern liegt in der Hand eines Rehabilitationsdienstes (Reha-Dienst).

- a) *Er ist personell und organisatorisch vom Haftpflichtversicherer unabhängig.*
- b) *Er ist weisungsfrei und neutral.*
- c) *Art und Umfang seiner Tätigkeit werden ausschließlich durch das Rehabilitationsziel bestimmt.*
- d) *Hinsichtlich aller außerhalb des Rehabilitationszieles liegenden Erkenntnisse ist er zur Verschwiegenheit verpflichtet.*
- e) *Er hat sich jeglicher Einflussnahme oder Beurteilung auf die Regulierung des Schadens zum Grund oder zur Höhe der Ansprüche zu enthalten und bereits der Möglichkeit des Entstehens eines dahingehenden Anscheins entgegenzuwirken.*
- f) *Zur Sicherung der Qualität, der Objektivität und Wahrung der Unabhängigkeit muss bei dem Rehabilitationsdienst ein Beirat oder eine vergleichbare Einrichtung errichtet sein, bestehend aus mindestens drei Experten aus den Bereichen Medizin, Recht und Arbeits-/Sozialwesen. Die Berufung des Vertreters aus dem Bereich Recht bedarf der Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins.*

2. Das Verfahren

Die Einrichtung des Reha-Managements durch Einschaltung eines Reha-Dienstes, der die Voraussetzungen aus Ziffer 1. erfüllt und anerkennt, erfolgt stets auf ausschließlich freiwilliger Basis und im Einzelfall durch Vereinbarung zwischen dem

Haftpflichtversicherer und dem Anwalt des Unfallopfers einerseits und andererseits zwischen dem Haftpflichtversicherer und dem Reha-Dienst.

Im Übrigen gilt:

- a) Der vom Haftpflichtversicherer zu beauftragende Reha-Dienst wird einvernehmlich mit dem Anwalt des Unfallopfers vorher bestimmt.*
- b) Der Anwalt des Unfallopfers und der Haftpflichtversicherer legen das Rehabilitationsziel zuvor fest.*
- c) Die Kosten des Reha-Managements trägt, auch bei nur quotaler Haftung, der Haftpflichtversicherer. Das Unfallopfer ist auch dann nicht zu einer auch nur teilweisen Kostenerstattung, auch soweit Zahlungen an andere als den Rehabilitationsdienst erfolgt sind, wie z.B. Kosten einer Arbeitsprobe, Lohnzuschüsse etc. verpflichtet, wenn das Reha-Management fehlschlägt oder, gleich aus welchen Gründen, abgebrochen wird.*
- d) Die Entbindungserklärung gegenüber Ärzten, Sozialleistungsträgern und Arbeitgebern ist ausschließlich dem Reha-Dienst und nicht etwa dem Haftpflichtversicherer zu erteilen. In der Entbindungserklärung ist das Rehabilitationsziel zu definieren.*
- e) Der Haftpflichtversicherer wie auch das Unfallopfer und dessen Anwalt haben sich einseitiger fernmündlicher Information zu enthalten. Sollte sie im Interesse der Erreichung des Rehabilitationsziels gleichwohl unbedingt notwendig sein, so sind Haftpflichtversicherer und Anwalt hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.*
- f) Sowohl der Haftpflichtversicherer als auch der Anwalt des Unfallopfers verpflichten sich, in einem etwaigen Rechtsstreit auf die Benennung solcher für den Reha-Dienst tätiger Personen als Beweismittel zu verzichten.*

In der schriftlichen Beauftragung des Reha-Dienstes, wovon dem Anwalt des Unfallopfers Abschrift zu erteilen

ist, hat der Haftpflichtversicherer dem Reha-Dienst die folgenden vertraglichen Nebenpflichten aufzuerlegen:

aa) Der Reha-Dienst darf Daten ausschließlich zum Zwecke der Erreichung des Rehabilitationsziels erheben. Die von ihm erhobenen Daten darf er nur zum Zwecke der Rehabilitation verwenden und weitergeben; sog. Zufallsfunde dürfen nicht an den Haftpflichtversicherer weitergegeben werden.

bb) Sämtliche im Zusammenhang mit der medizinischen und/oder der beruflichen Rehabilitation erstellten Konzepte und gegebenen Empfehlungen des Reha-Dienstes sind zeitgleich dem Anwalt des Unfallopfers in Abschrift zu übersenden, wie dieser auch von jedweder Korrespondenz des Reha-Dienstes mit dem Haftpflichtversicherer Abschrift zu erhalten hat. Fernmündliche (i.S.v. e) erteilte Informationen hat der Reha-Dienst unverzüglich schriftlich dem Haftpflichtversicherer bzw. dem Anwalt des Unfallopfers mitzuteilen.

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht empfiehlt ihren Mitgliedern, nur unter Einhaltung des vorstehenden „Code of Conduct des Reha-Managements“ die Einrichtung eines Reha-Managements zu vereinbaren.

Reha-Dienste, die nach Prüfung durch die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins die Voraussetzungen zu Ziffer 1. des Code of Conduct erfüllen und sich verpflichten, die Verfahrensgrundsätze zu Ziffer 2. des Code of Conduct einzuhalten, können auf Antrag von der ARGE anerkannt werden und auf Geschäftsbriefen und in Veröffentlichungen auf diese Anerkennung hinweisen.

Rechtsanwalt und Notar Eckhard Höfle,
Groß-Gerau

(Quelle: Mitteilungsblatt der ARGE Verkehrsrecht
2/2006)

Die ARGE Verkehrsrecht kann einem Rehabilitationsunternehmen die jederzeit widerrufliche Befugnis erteilen, auf Geschäftsbriefen und Veröffentlichungen den Zusatz „anerkannt durch: Deutscher **Anwalt** Verein ARGE Verkehrsrecht – mit gleichzeitigem Eindruck des DAV-Logos zu verwenden, wenn:

1. das Reha-Dienstleistungsunternehmen

- a) nachweist, dass es die Voraussetzungen der Empfehlungen des 38. VGT 2000 erfüllt;
- b) sich verpflichtet, sich strikt nach den von der ARGE Verkehrsrecht aufgestellten Grundsätzen zum Personenschaden-Management, dem so genannten *Code of Conduct des Rehamanagements*, zu verhalten und in allen werblichen Veröffentlichungen auf die Einhaltung des Code of Conduct hinzuweisen;
- c) das dem Bereich Recht angehörende Beiratsmitglied, das zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein muss, auf Entsendung durch die ARGE Verkehrsrecht berufen hat. Die Entsendung ist auf 5 Jahre befristet, eine zweite Entsendung ist zulässig.

2. Sichergestellt ist, dass zumindest dem dem Bereich Recht angehörendem Beiratsmitglied nicht nur sämtliche Beschwerdeakten, sondern auch halbjährlich nach dem Zufallsprinzip von dem betreffenden Beiratsmitglied ausgewählte Akten, von jeweils mindestens 10 Stück, vorgelegt werden, die das Beiratsmitglied auf die Einhaltung der unter 1.a) und b) genannten Grundsätze zu überprüfen hat.